

Patienteninformation

nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung über die Erhebung personenbezogener Daten der Patienten des Medizinischen Versorgungszentrum der Universitätsmedizin Mainz GmbH

Liebe Patienten¹,

Sie haben sich dazu entschieden im Medizinischen Versorgungszentrum der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz GmbH (im Folgenden als „MVZ“ bezeichnet) medizinischen Rat und/oder medizinische Behandlung (im Folgenden als „Versorgung“ bezeichnet) in Anspruch zu nehmen. Im Rahmen Ihrer Versorgung ist es erforderlich, dass wir allgemeine und gesundheitliche Informationen zu Ihrer Person verarbeiten. Bei diesen Informationen handelt es sich laut Definition der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (im Folgenden als „DSGVO“ benannt) um personenbezogene Daten. Insbesondere Gesundheitsdaten stehen als besondere Kategorien personenbezogener Daten unter erhöhtem Schutz. Sie dürfen nur unter den strengen Voraussetzungen der DSGVO und nationaler Regelungen, insbesondere dem Bundesdatenschutzgesetz (im Folgenden „BDSG“), dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und den Sozialgesetzbüchern (in Folgenden als „SGB“ benannt), verarbeitet werden.

Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen sind wir gemäß Art. 13 und Art. 14 der DSGVO verpflichtet Sie über alle Verarbeitungsprozesse, welche die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten betreffen, zu Informieren. Gleichzeitig sind wir dazu verpflichtet Sie über Ihre persönlichen Rechte aufzuklären, welche Sie gegenüber dem MVZ geltend machen können. Diese Information ist keine gesetzliche Grundlage dafür, dass wir Ihre personenbezogenen Daten im MVZ verarbeiten dürfen. Dafür bedarf es bei jedem Verarbeitungsvorgang Ihrer personenbezogenen Daten einer gesetzlichen Grundlage oder Sie haben freiwillig in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt. Mit der vorliegenden Information möchten wir Ihnen daher transparent darstellen, nach welchen gesetzlichen Bestimmungen wir personenbezogene Daten unserer Patienten verarbeiten und welche Zwecke wir mit der Verarbeitung verfolgen.

Die folgenden Informationen sollen Ihnen dabei helfen sich einen Überblick zu verschaffen, wie das MVZ personenbezogenen Patientendaten erhebt, verarbeitet und schützt.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Schreiben nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

I. Präambel

Das MVZ hat sich in der Unternehmensrichtlinie dazu verpflichtet, die gesetzlichen Anforderungen an den Datenschutz und die Informationssicherheit nicht nur auf dem Papier zu leben, sondern Patienten mit der bestmöglichen Transparenz zu begegnen und über jeden Verarbeitungsschritt von personenbezogenen Daten zu unterrichten. Patienten sollen von der ersten Kontaktaufnahme, über die medizinische Versorgung bis zum Abschluss der Versorgung informiert sein, was mit ihren personenbezogenen Daten passiert. Die Sicherheit der sensiblen Informationen der Patienten hat für das MVZ höchste Priorität.

II. Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung von Patientendaten

Für die Verarbeitung von personenbezogenen Patientendaten rechtlich verantwortlich ist das

Medizinisches Versorgungszentrum der Universitätsmedizin Mainz GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer, Herr Dr. Achim Reckmann
Langenbeckstraße 1, 55131 Mainz
Tel.: 06131 17-6067
Fax: 06131 17-6471
E-Mail: info@mvz.unimedizin-mainz.de

III. Kontaktinformationen zum Datenschutzbeauftragten

Mit datenschutzrechtlichen Fragestellungen können sich Patienten jederzeit an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten des MVZ wenden.

Diesen erreichen Patienten unter:

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter des
Medizinischen Versorgungszentrums der Universitätsmedizin Mainz GmbH,
Langenbeckstraße 1, 55131 Mainz.
E-Mail: datenschutz@mvz.unimedizin-mainz.de

IV. Definitionen

Das Gesetz definiert die zum Verständnis dieser Information wesentlichen Begriffe wie folgt:

1. Personenbezogene Daten

„personenbezogene Daten“ sind im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

2. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO versteht das Gesetz unter „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

3. Pseudonymisierung von personenbezogenen Daten
„Pseudonymisierung“ ist gemäß Art. 4 Nr. 5 DSGVO die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden.
4. Anonymisierung von personenbezogenen Daten
Anonym sind nach Erwägungsgrund 26 zur DSGVO alle Informationen, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder personenbezogene Daten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann. Eine natürliche Person ist identifizierbar, wenn sie unter Berücksichtigung aller Mittel, die von dem Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden, um die Identität der natürlichen Person direkt oder indirekt zu ermitteln, identifiziert werden kann. Bei der Feststellung, ob Mittel nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich zur Identifizierung der natürlichen Person genutzt werden, sollten alle objektiven Faktoren, insbesondere die Kosten der Identifizierung und der dafür erforderliche Zeitaufwand, herangezogen werden, wobei die zum Zeitpunkt der Verarbeitung verfügbare Technologie und technologische Entwicklungen zu berücksichtigen sind.
5. Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten
„Verantwortlicher“ für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so können der Verantwortliche beziehungsweise die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.
6. Auftragsverarbeiter von personenbezogenen Daten des Verantwortlichen
„Auftragsverarbeiter“ von personenbezogenen Daten des Verantwortlichen ist nach Art. 4 Nr. 8 DSGVO eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.
7. Empfänger von personenbezogenen Daten des Verantwortlichen
Im Sinne des Art. 4 Nr. 9 DSGVO ist „Empfänger“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, denen personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung.
8. Dritter der personenbezogene Daten des Verantwortlichen Verarbeitet
„Dritter“ ist gemäß Art. 4 Nr. 10 DSGVO eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

9. Einwilligung in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Nach Art. 4 Nr. 11 DSGVO ist die „Einwilligung“ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

10. Datenschutzverletzung

Das Gesetz versteht gemäß Art. 4 Nr. 12 DSGVO unter einer „Datenschutzverletzung“ jede Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden.

11. Genetische Daten

„Genetische Daten“ sind nach Art. 4 Nr. 13 DSGVO personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden.

12. Biometrische Daten

„Biometrische Daten“ sind nach Art. 4 Nr. 14 DSGVO mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten.

13. Gesundheitsdaten

„Gesundheitsdaten“ sind nach Art. 4 Nr. 15 DSGVO personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen.

V. Art der personenbezogenen Daten sowie Zwecke und Rechtsgrundlagen zu denen personenbezogenen Daten verarbeitet werden

Das MVZ verarbeitet personenbezogenen Daten der Patienten ausschließlich zu den gesetzlich vorgesehenen Zwecken und aufgrund einschlägiger Rechtsgrundlagen.

1. Art der personenbezogenen Daten die verarbeitet werden

Die ordnungsgemäße administrative Abwicklung der Versorgung bedingt die Aufnahme der Personalien und behandlungsrelevanten Informationen der Patienten (z.B. Erkrankungsvorgeschichte, Symptome etc.).

Folgende Art von personenbezogenen Daten verarbeitet das MVZ:

- Verwaltungsdaten (z.B. Namen, Geburtsdatum, Adresse, Kontaktdaten, Angehörigendaten etc.)
- Gesundheitsdaten nach Art. 4 Nr. 15 DSGVO (z.B. Anamnesebogen, Arztbriefe, Befunde, Gutachten, Abrechnung etc.)
- Genetische Daten nach Art. 4 Nr. 13 DSGVO (z.B. pathologische Proben, Blut, sonstige körperliche Substanzen etc.)
- Biometrische Daten nach Art. 4 Nr. 14 DSGVO (z.B. Gesichtsbilder, Netzhautscan etc.)

Wenn Patienten tiefergehende Informationen zur Art der erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten erhalten wollen, können Patienten die relevanten Dokumente des jeweiligen Fachbereichs vor Ort einsehen.

2. Zwecke für die personenbezogenen Daten verarbeitet werden

Die Verarbeitung von personenbezogenen Patientendaten im MVZ dient alleine dem Zweck der medizinischen Versorgung.

Erfasst sind sämtliche Zwecke für gesundheitsbezogenen Handlungen und Leistungen, insbesondere solche präventiver, diagnostischer, kurativer und nachsorgender Art.

Erforderlich ist die Datenverarbeitung insbesondere zu folgenden konkret festgelegten Zwecken:

- Diagnostik: Anamnese (Ermittlung der Vorgeschichte, von Vorerkrankungen) und Befunderhebung (Untersuchung, auch von Körpermaterial, auch, falls erforderlich, durch Zuziehung eines Facharztes, Überweisung an Fachärzte oder Einweisung in ein Krankenhaus);
- Information und Aufklärung der Patienten (über den Ablauf, Risiken und Kosten der Behandlung);
- Therapie: eigentliche Heilbehandlung, Verordnung von Medikamenten, Heil- und Hilfsmitteln, ggf. Einweisung in ein Krankenhaus, Nachsorge (Nachuntersuchung, Wundkontrolle);
- Organisation und Koordination des Behandlungsablaufs;
- Dokumentation;
- Ausstellen schriftlicher Bescheinigungen (Überweisungen, Atteste, Arztbriefe, Rezepte, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen).

Neben der rein behandlungsrelevant veranlassten Verarbeitung von Patientendaten ist die Verarbeitung auch für die folgenden Zwecke erforderlich:

- Abwicklung Ihrer Behandlung durch die Verwaltung: Abrechnung (Rechnungsprüfung, zur Geltendmachung, Ausübung sowie Verteidigung von Rechtsansprüchen, Erstellung von Rechnungen für private Leistungen usw.);
- Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung von Ärzten, Verwaltungspersonal und von Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens;
- Erfüllung von gesetzlich vorgesehenen Meldepflichten;
- Betreuung und Wartung von IT-Systemen und Anwendungen;
- Qualitätssicherungsgründen (Zertifizierung, Verbesserung des Behandlungsangebotes und Methodik, Statistiken zur Ermittlung der erforderlichen Wirtschaftlichkeit der Leistungen etc.).

Besondere Struktur des MVZ

Das MVZ stellt eine umfassende fachübergreifende ambulante Versorgung der Patienten sicher. Dabei kommt es mehrfach zu komplexen Datenverarbeitungsprozessen zwischen den einzelnen MVZ-Ärzten, aber auch in Richtung der Universitätsmedizin der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz (im Folgenden als „Universitätsmedizin“ bezeichnet). Dies liegt an der interdisziplinären Ausrichtung eines MVZ. Nur so kann das MVZ den Patienten eine umfassende medizinische Versorgung mit universitätsmedizinischer Qualität anbieten. Hinzu kommt die spezielle organisatorische Ausgestaltung als Klinik-MVZ. Das MVZ bedient sich Räumlichkeiten, Hilfspersonal und behandlungsnotwendiger (Informations-)Technologie der Universitätsmedizin (Verwaltungssoftware, medizinische Geräte und sonstige Medizinprodukte zur Behandlung der Patienten). Dabei stößt das MVZ regelmäßig in den Grenzbereich des datenschutzrechtlich erlaubten. Der Behandlungsdurchlauf innerhalb des MVZ bzw. in Richtung der Universitätsmedizin erfolgt häufig fließend. Es kommt beispielsweise vor, dass der im MVZ vorstellige und ambulant behandelte Patient innerhalb kürzester Zeit auf eine stationäre Behandlung in der Universitätsmedizin angewiesen ist. Für die Gewährung einer optimalen Behandlung der Patienten ist es daher notwendig, dass die erforderlichen Behandlungsinformationen rechtzeitig und vollständig anderen

Ärzten des MVZ und / oder Ärzten der Universitätsmedizin zur Verfügung gestellt werden können. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen lassen sich in dieser Konstellation nicht immer rechtlich einwandfrei umsetzen. Das MVZ ist daher bemüht den Patienten darzustellen, wie einerseits die bestmögliche und schnellste Behandlung im MVZ sicherstellt und andererseits die sensiblen Informationen der Patienten vor Zugriffen von Unberechtigten (interne und externe Zugriffe, die nicht behandlungsrelevant oder durch den Patienten nicht gewünscht sind) geschützt werden.

Das MVZ hat organisatorische Maßnahmen getroffen, um sensiblen Gesundheitsdaten der Patienten zu schützen, gleichzeitig aber eine optimale Versorgung im Bereich der Mit-, Weiter-, oder Nachbehandlung gewährleisten zu können:

- Behandlungsrelevanten Daten der Patienten werden fachübergreifend anderen MVZ-Ärzten, Ärzten der Universitätsmedizin oder sonstigen Ärzten zur Verfügung gestellt, wenn diese Informationen für die Mit-, Weiter-, oder Nachbehandlung erforderlich sind. Dabei verwendet das MVZ ausschließlich sichere Übermittlungswege, damit personenbezogene Daten der Patienten vor unberechtigten Zugriffen geschützt werden können.
- Je nachdem wo der Patient im MVZ vorstellig wird, werden behandlungs- und verwaltungsrelevante Informationen in das vom MVZ betriebene Praxissystem (InSuite von Doc-Cirrus) oder das durch die Universitätsmedizin zur Verfügung gestellte Patientenverwaltungssystem (i.s.h.med der Firma SAP) sowie sonstige Subsysteme der Universitätsmedizin eingegeben und gespeichert. Um sensible Informationen vor unberechtigten Zugriffen zu schützen, wurde für jedes der vorbenannten Systeme ein Berechtigungskonzept entwickelt und umgesetzt. Ein Zugriff auf sensible Daten der Patienten verlangt daher immer einen behandlungsbezogenen Grund. Solche Zugriffe werden organisatorisch und technisch reguliert sowie stichprobenhaft kontrolliert.
- In einigen Einrichtungen des MVZ ist die strenge Trennung zwischen Patientendaten des MVZ und der Universitätsmedizin aus Gründen der Patientensicherheit, Arbeitssicherheit, technischen Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit sowie haftungsrechtlicher Fragestellungen nicht darstellbar. Dabei handelt es sich insbesondere um die Augenarztpraxis, Strahlentherapie, Nuklearmedizin, Labormedizin und die Pathologie. Wenn z.B. Krebspatienten in der ambulanten Betreuung des MVZ beginnen und später in die stationäre Betreuung der Universitätsmedizin wechseln, ist es zum Zwecke einer bestmöglichen Behandlung der gemeinsamen Krebspatienten erforderlich, dass relevante Behandlungsdaten auf beiden Seiten zur Verfügung stehen. Die zur Verfügung stehenden Bestrahlungsgeräte sind derzeit technisch nicht in der Lage zwischen MVZ-Patient und Universitätsmedizin-Patient zu unterscheiden. Ähnliche Probleme treten im Bereich der Pathologie auf, Proben von MVZ-Patienten und Universitätsmedizin-Patienten werden im selben Befundungsprogramm ausgewertet (Pathopro). Eine Trennung wird hier über ein Berechtigungskonzept mit unterschiedlichen Zugangsrechten hergestellt. Im Bereich der Augenarztpraxis werden verschiedene Untersuchungsgeräte gemeinsam mit der Universitätsmedizin genutzt. Die Gerätesoftware, welche zur Durchführung der Untersuchung und Speicherung der Bilddaten genutzt wird, ist nicht mandantenfähig. In diesem Bereich werden jedoch in Kürze eigene Geräte angeschafft und eine mandantenfähige Software installiert, sodass eine strikte Trennung der Patientendaten gewährleistet werden kann.

Dem MVZ ist durchaus bewusst, dass der Umgang mit Patientendaten aufgrund der Nähe zur Universitätsmedizin und der generellen Struktur des MVZ nicht unproblematisch ist, gerade deshalb bemüht sich das MVZ um höchstmögliche Transparenz.

Das MVZ weist darauf hin, dass das MVZ solche Patienten, die auf eine strikte Trennung der Daten bestehen, regelmäßig nicht behandeln kann und an andere im Umkreis niedergelassenen Leistungserbringer verweisen muss.

3. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Patienten ergibt sich aus den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Richtlinien, welche dem MVZ die Verarbeitung von Patientendaten erlauben. Primär erfolgt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten aufgrund gesetzlicher Vorgaben. In der Regel erfolgt die Verarbeitung aufgrund des mit dem Patienten abgeschlossenen Behandlungsvertrags. Weitere Verarbeitungen von Patienteninformationen nimmt das MVZ ausschließlich dann vor, wenn die Patienten ausdrücklich in die Verarbeitung eingewilligt haben bzw. das MVZ ein berechtigtes Interesse an der Verarbeitung begründen kann (z.B. im Bereich der Abrechnung von privatversicherten Patienten und der Kontaktierung von Patienten zur Terminerinnerung).

Bei der konkreten Verarbeitung von Patienteninformationen im MVZ sind insbesondere folgende Rechtsgrundlagen einschlägig:

Übersicht zu den Rechtsgrundlagen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Patienten im MVZ	
DSGVO	
<ul style="list-style-type: none"> • Art. 6 Abs. 1 DSGVO 	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Einwilligung (lit. a); • zur Erfüllung eines Vertrags (lit. b); • zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (lit. c); • zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen (lit. f).
<ul style="list-style-type: none"> • Art. 9 Abs. 2 DSGVO 	<p>Mehrere Befugnisse zur Datenverarbeitung, u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach Einwilligung (lit. a); • für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, sofern die Verarbeitung durch oder unter Aufsicht von Personal erfolgt, welches der Schweigepflicht unterliegt (lit. h) i.V.m. Abs. 3; • soweit erforderlich zur Erfüllung von arbeitsrechtlichen / sozialrechtlichen Verpflichtungen (lit. b); • zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen, wenn dieser außerstande ist zur Abgabe einer Einwilligung (lit. c); • zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (lit. f); • aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit (lit. i).
<ul style="list-style-type: none"> • Art. 28 DSGVO 	<ul style="list-style-type: none"> • Datenübermittlung im Rahmen der Auftragsverarbeitung.
BDSG	
<ul style="list-style-type: none"> • § 22 Abs. 1 BDSG 	<p>Mehrere Befugnisse zur Datenverarbeitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Datenverarbeitung zur Erfüllung der sich aus dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Pflichten (lit. a));

	<ul style="list-style-type: none"> • Datenverarbeitung zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- und Sozialbereich oder aufgrund eines Vertrages der betroffenen Person mit einem Arzt. Die Verarbeitung muss durch oder unter Aufsicht von Personen erfolgen, die der Schweigepflicht unterliegen (lit. b)).
<ul style="list-style-type: none"> • § 24 Abs. 1 BDSG 	<ul style="list-style-type: none"> • Datenverarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche.
<ul style="list-style-type: none"> • § 27 Abs. 1 BDSG 	<ul style="list-style-type: none"> • Datenverarbeitung für statistische Zwecke.
BGB	
<ul style="list-style-type: none"> • §§ 164 ff. BGB 	<ul style="list-style-type: none"> • Datenübermittlung an einen Vertreter aufgrund einer vom Patienten erteilten Vollmacht.
<ul style="list-style-type: none"> • § 630a ff. BGB 	<ul style="list-style-type: none"> • Verarbeitung von Gesundheitsinformationen aufgrund eines Behandlungsvertrags.
<ul style="list-style-type: none"> • § 630 f. BGB 	<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentationspflicht der Behandlung durch den Behandler.
<ul style="list-style-type: none"> • § 630 g BGB 	<ul style="list-style-type: none"> • Recht zur Einsichtnahme in die Patientenakte der Patienten und Herausgabepflicht, sowie Einsichtnahme durch Angehörige / Erben (im Falle des Todes des Patienten).
<ul style="list-style-type: none"> • §§ 677 ff. BGB 	<ul style="list-style-type: none"> • Benachrichtigung von Angehörigen bei nicht ansprechbaren / bewusstlosen Patienten und Auskunft über den Zustand des Patienten gegenüber den Angehörigen.
<ul style="list-style-type: none"> • §§ 1626 ff. BGB 	<ul style="list-style-type: none"> • Datenübermittlung an die Eltern als gesetzliche Vertreter.
<ul style="list-style-type: none"> • §§ 1773 ff. BGB 	<ul style="list-style-type: none"> • Datenübermittlung an den Vormund als gesetzlichen Vertreter.
<ul style="list-style-type: none"> • §§ 1896 ff. BGB 	<ul style="list-style-type: none"> • Datenübermittlung an den Betreuer als gesetzlichen Vertreter.
<ul style="list-style-type: none"> • § 1901 a BGB 	<ul style="list-style-type: none"> • Datenübermittlung aufgrund einer Patientenverfügung / Vorsorgevollmacht.
<ul style="list-style-type: none"> • §§ 1909 ff. BGB 	<ul style="list-style-type: none"> • Datenübermittlung an den Pfleger als gesetzlichen Vertreter.
SGBs	
SGB V	

<ul style="list-style-type: none"> • § 31 a Abs. 1 – 3 SGB V 	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung und Aktualisierung eines Medikationsplanes auf Wunsch des Patienten, sowie Speicherung von Änderungen des Medikationsplanes auf der elektronischen Gesundheitskarte.
<ul style="list-style-type: none"> • § 73 Abs. 1b SGB V 	<ul style="list-style-type: none"> • Übermittlung von Behandlungsdaten mit Zustimmung an den Hausarzt.
<ul style="list-style-type: none"> • § 137e SGB V 	<ul style="list-style-type: none"> • Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit Richtlinien zur Erprobung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden
<ul style="list-style-type: none"> • § 115 a Abs. 2 SGB V 	<ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtung des einweisenden Arztes über die vor- und nachstationäre Behandlung.
<ul style="list-style-type: none"> • § 140 a Abs. 5 SGB V 	<ul style="list-style-type: none"> • Datenverarbeitung nach Einwilligung für die Durchführung der integrierten Versorgung.
<ul style="list-style-type: none"> • § 275a i.V.m. § 276 Abs. 4a SGB V 	<ul style="list-style-type: none"> • Einsichtnahmen in Patientenakten durch den MDK oder die auf Landesebene beauftragten Stellen
<ul style="list-style-type: none"> • § 276 Abs. 2 SGB V 	<ul style="list-style-type: none"> • Übermittlung von Daten an den medizinischen Dienst der Krankenkassen.
<ul style="list-style-type: none"> • § 291 a SGB V 	<ul style="list-style-type: none"> • Erheben, Verarbeiten, Nutzen und ggf. Verändern von Daten mittels der elektronischen Gesundheitskarte.
<ul style="list-style-type: none"> • §§ 294 ff SGB V i.V.m. § 36 Abs. 2 Bundesmantelvertrag – Ärzte (BMV-Ä) 	<ul style="list-style-type: none"> • Übermittlung an die Kassenärztliche Vereinigung.
<ul style="list-style-type: none"> • § 294 a SGB V 	<ul style="list-style-type: none"> • Mitteilung von besonderen Krankheitsursachen und drittverursachten Gesundheitsschäden an die Krankenkassen.
<ul style="list-style-type: none"> • § 295 SGB V 	<ul style="list-style-type: none"> • Abrechnung ärztlicher Leistungen (Aufzeichnungs- und Übermittlungspflicht).
<ul style="list-style-type: none"> • § 295 a SGB V 	<ul style="list-style-type: none"> • Abrechnung im Rahmen der hausarztzentrierten und besonderen Versorgung.
<ul style="list-style-type: none"> • § 296 Abs. 4 SGB V 	<ul style="list-style-type: none"> • Datenübermittlung für Wirtschaftlichkeitsprüfungen.
<ul style="list-style-type: none"> • § 298 SGB V 	<ul style="list-style-type: none"> • Übermittlung zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit oder Qualität der ärztlichen Behandlungs- oder Ordnungsweise im Einzelfall.
<ul style="list-style-type: none"> • § 299 SGB V (i.V.m. § 136 SGB V) 	<ul style="list-style-type: none"> • Datenverarbeitung für Zwecke der Qualitätssicherung.
<ul style="list-style-type: none"> • § 305 a SGB V 	<ul style="list-style-type: none"> • Übermittlung von Arzneimittelverordnungsdaten.
SGB VII	
<ul style="list-style-type: none"> • § 201 SGB VII 	<ul style="list-style-type: none"> • Datenerhebung und -übermittlung durch Ärzte an den Unfallversicherungsträger.
<ul style="list-style-type: none"> • § 202 SGB VII 	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeigepflicht von Ärzten bei Berufskrankheiten.
<ul style="list-style-type: none"> • § 203 SGB VII 	<ul style="list-style-type: none"> • Auskunftspflicht von Ärzten gegenüber dem

	Unfallversicherungsträger.
SGB X	
<ul style="list-style-type: none"> § 100 Abs. 1 SGB X 	<ul style="list-style-type: none"> Datenübermittlung auf Verlangen eines Leistungsträgers nach Einwilligung.
<ul style="list-style-type: none"> § 101 i.V.m. § 100 Abs. 1 SGB X. 	<ul style="list-style-type: none"> Auskunftspflicht der Leistungsträger nach Einwilligung.
Sonstige Rechtsgrundlagen	
<ul style="list-style-type: none"> § 9 Abs. 4 Berufsordnung der Ärzte des Landes Rheinland-Pfalz (BOÄ RLP) 	<ul style="list-style-type: none"> Weitergabe und Übermittlung von Gesundheitsinformationen im Rahmen der Mit- und Nachbehandlung.
<ul style="list-style-type: none"> §§ 85 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) i.V.m. 127 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) 	<ul style="list-style-type: none"> Weitergabe und Übermittlung von Dokumenten an Behörden im Rahmen mit Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen.
<ul style="list-style-type: none"> § 130 StrlSchV 	<ul style="list-style-type: none"> Verarbeitung zum Zwecke der Qualitätssicherung beim Einsatz ionisierender Strahlung und radioaktiver Stoffe.
<ul style="list-style-type: none"> § 8 Gendiagnostikgesetz (GenDG) 	<ul style="list-style-type: none"> Genetische Untersuchung zu medizinischen Zwecken nur nach Einwilligung.
<ul style="list-style-type: none"> § 11 GenDG 	<ul style="list-style-type: none"> Weitergabe von Ergebnissen genetischer Untersuchungen nur mit Einwilligung.
<ul style="list-style-type: none"> §§ 6, 8, 9 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz 	<ul style="list-style-type: none"> Datenübermittlung an zuständige Gesundheitsämter zur Meldung meldepflichtiger Krankheiten.
<ul style="list-style-type: none"> § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz 	<ul style="list-style-type: none"> Datenübermittlungen an Jugendämter bei Verdacht auf Kindesmisshandlung.
<ul style="list-style-type: none"> § 32 Bundesmeldegesetz 	<ul style="list-style-type: none"> Datenübermittlung aufgrund eines Auskunftsbegehrens der Strafverfolgungsbehörden.
<ul style="list-style-type: none"> § 138 StGB 	<ul style="list-style-type: none"> Anzeigepflicht ggü. Polizei / Bedrohtem bei geplanter besonders schwerer Straftat.
<ul style="list-style-type: none"> § 34 StGB 	<ul style="list-style-type: none"> Datenübermittlung in Notstandsituationen zum Schutz von gefährdeten Rechtsgütern (gerechtfertigter Notstand)
<ul style="list-style-type: none"> § 5 Abs. 2 Landeskrebsregistergesetz Rheinland-Pfalz 	<ul style="list-style-type: none"> Datenübermittlung an das Krebsregister
<ul style="list-style-type: none"> Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) in Verbindung mit § 299 SGB V 	<ul style="list-style-type: none"> Im Rahmen der oKFE werden Ärzte mit der oKFE-RL zur Übermittlung versichertenbezogener Daten in verschlüsselter Form verpflichtet.
<ul style="list-style-type: none"> § 97 Abs.1 i.V.m. § 102 Abs.1 Nr. 3 c) Abgabeordnung 	<ul style="list-style-type: none"> Datenübermittlung an Finanzämter

VI. Direkterhebung und Dritterhebung sowie Empfänger von personenbezogenen Daten

Das MVZ erhebt personenbezogene Informationen der Patienten direkt beim Patienten oder erhält diese Informationen von Dritten. Gleichzeitig übermittelt das MVZ, soweit dies gesetzlich erlaubt ist bzw. der Patient zugestimmt hat, personenbezogene Informationen der Patienten an berechnigte Empfänger außerhalb des MVZ.

1. Direkterhebung

Die zur Versorgung notwendigen personenbezogenen Daten erhebt das MVZ grundsätzlich bei den Patienten direkt. Dies geschieht in der Regel im Rahmen der telefonischen / elektronischen Terminvergabe, bei der persönlichen Vorstellung im MVZ, während der Behandlung durch das behandelnde Personal sowie nach der Behandlung, falls es noch Abklärungsbedarf gibt.

2. Dritterhebung

Sollte eine Direkterhebung erforderlicher personenbezogener Daten bei den Patienten nicht möglich, aber für die Versorgung oder das berechnigte Interesse des MVZ erforderlich sein, kann das MVZ personenbezogene Daten auch bei Dritten einholen (sog. Dritterhebung). Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn das MVZ für die Versorgung der Patienten notwendige Dokumente über Vorbehandlungen in anderen Krankenhäusern, von niedergelassenen Ärzten, Fachärzten, medizinischen Versorgungszentren, etc. benötigt und die Patienten diese Dokumente nicht selbst vorgelegt haben. Ebenfalls ist es möglich, dass das MVZ Informationen über Patienten durch die Krankenkasse erhalten, sollten diese Informationen für die Behandlung bzw. die Abrechnung der medizinischen Behandlung erforderlich sein. Die dem MVZ von Dritten zur Verfügung gestellten Informationen werden innerhalb im Sinne einer einheitlichen Dokumentation mit den übrigen zu dokumentierten Daten der Patienten zusammengeführt. Über die Dritterhebung wird das MVZ die Patienten spätestens bei der Vorstellung im MVZ informieren, es sei denn die Dritterhebung wurde durch den Patienten selbst veranlasst. In diesem Fall ist die Information entbehrlich.

3. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten der Patienten werden, sofern das MVZ gesetzlich dazu verpflichtet ist oder der Patient zugestimmt bzw. eingewilligt hat (unter Beachtung der obligatorischen Sicherheitsstandards) Patientinformationen an folgende Kategorien von Empfängern übermittelt:

- Kassenärztliche Vereinigung, sofern Patienten gesetzlich versichert sind;
- Private Krankenversicherungen, sofern Patienten privat versichert sind und ein Einverständnis für die Übermittlung erteilt sowie von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden haben;
- Unfallversicherungsträger;
- Sonstige Leistungsträger im Sinne der Sozialgesetzbücher;
- Hausärzte;
- weiter-, nach- bzw. mitbehandelnde Ärzte;
- Labore (allgemeine Labormedizin, Pathologie, Labor der Humangenetik etc.) zur Auswertung der eingesendeten Proben;
- andere Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge oder Behandlung (Krankenhäuser, Gesundheitszentren, Pflegeeinrichtungen etc.);
- Rehabilitationseinrichtungen;
- externe Dienstleister (Auftragsverarbeiter) und Dienstleister zur externen Qualitätssicherung;
- Behörden (u.a. Aufsichtsbehörden, Strafverfolgungsbehörden, Sozialbehörden, Gerichte etc.).

VII. Interne Zugriffsrechte auf personenbezogene Daten

Innerhalb des MVZ bzw. der einzelnen Fachbereiche haben grundsätzlich nur die an Behandlung des Patienten beteiligten Personen Zugriff auf personenbezogenen Daten des Patienten. Dazu können aber auch Ärzte anderer Fachrichtungen innerhalb des MVZ zählen, wenn diese an einer interdisziplinären fachübergreifenden Behandlung teilnehmen. Auch Personal der Verwaltung hat zu Abrechnungs- und Qualitätssicherungszwecken Zugriff auf personenbezogenen Daten der Patienten. Sofern dies möglich ist, werden personenbezogene Daten pseudonymisiert bzw. anonymisiert verarbeitet. Die Zugriffsrechte auf Patientendaten sind durch interne Berechtigungskonzepte streng reguliert und entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Patientendaten werden ausschließlich von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet. Dieses Fachpersonal unterliegt einem Berufsgeheimnis (ärztliche Schweigepflicht) oder einer Geheimhaltungspflicht (Verpflichtung auf das Datengeheimnis). Der vertrauliche Umgang mit Patientendaten wird durch das MVZ jederzeit gewährleistet. Ein Zugriff auf Patientendaten erfolgt ausschließlich wegen einer dienstlich veranlassten Notwendigkeit oder aufgrund eines berechtigten Interesses des MVZ (z.B. sofern die Informationen zur Durchsetzung von Ansprüchen gegen Patienten oder deren Krankenkasse notwendig ist). In Fällen nicht beglichener Ansprüche nach erfolgloser Rechnungstellung, wird das MVZ die für die Rechtsverfolgung notwendigen Daten an die Rechtsvertretung des MVZ, Inkassobüros und / oder die Organen der Rechtspflege weitergeben.

VIII. Kriterien für die Speicherdauer von personenbezogenen Daten

Das MVZ ist gem. § 630f BGB dazu verpflichtet eine Dokumentation über die Behandlungshistorie der Patienten zu führen. Dieser Verpflichtung kommt das MVZ in Form einer händischen bzw. elektronischen Dokumentation (Patientenakte) nach. Die Patientenakte wird nach Abschluss der Behandlung über den Zeitraum der gesetzlichen festgelegten Frist aufbewahrt.

Das MVZ bewahrt Patientenakten aus Gründen der Beweissicherung **30 Jahre** lang auf. Dies folgt daraus, dass Schadensersatzansprüche wegen medizinisch fehlerhafter Behandlung erst 30. Jahre nach Beendigung der Behandlung verjähren (§ 199 Abs. 2 BGB). Das Risiko eines Haftungsprozess besteht über diesen Zeitraum. Wären beweisführende Krankenunterlagen inzwischen vernichtet / gelöscht worden, könnte dies zu erheblichen prozessualen Nachteilen für das MVZ führen.

Wie lange die Dokumente im Einzelnen durch das MVZ aufzubewahren sind, regeln die in der anschließenden Tabelle (nicht abschließend) aufgeführten Gesetze:

Unterlagen	Aufbewahrungsfrist	Rechtsgrundlage
Ärztliche Aufzeichnungen		
z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Arztbrief / Arzttakten, • EEG/EKG-Streifen, • Praxisberichte, • Verordnungen, Heilmittel etc.), • Notfall-/Vertretungsschein, • Patientenakte, Untersuchungsbefunde, • sonstige ärztliche Aufzeichnungen (z. B. Gutachten), • Laborbuch, Laborbefunde. 	10 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • § 10 BOÄ RLP • § 57 Abs. 2 BMV-Ä • § 630 f. Abs. 3 BGB

<ul style="list-style-type: none"> Zur Abwehr gegen Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen. 	30 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> § 199 Abs. 2 BGB
Dokumentation beim Einsatz ionisierender Strahlung		
Bei Behandlung: <ul style="list-style-type: none"> Bestrahlungsplan und –protokoll. 	30 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> § 85 Abs. 2 Nr. 1 StrlSchG
Bei Untersuchung von volljährigen Patienten: <ul style="list-style-type: none"> Erhobener Untersuchungsbefund. 	10 Jahre	§ 85 Abs. 2 Nr. 2 lit. a) StrlSchG
Bei Untersuchung von minderjährigen Patienten: <ul style="list-style-type: none"> Erhobener Untersuchungsbefund. 	Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahrs	§ 85 Abs. 2 Nr. 2 lit. b) StrlSchG
Sonstige Aufbewahrungsfristen		
<ul style="list-style-type: none"> Disease-Management-Programme (DMP)-Unterlagen (soweit diese personenbezogene Daten enthalten). 	10 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> § 5 DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL)
<ul style="list-style-type: none"> Ergebnisse genetischer Untersuchungen und Analysen. 	10 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> § 12 Gendiagnostikgesetz
<ul style="list-style-type: none"> Dokumentation der klinischen und zytologischen Untersuchungen bei Frauen. 	10 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> § 8 Abs. 6 Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL).
<ul style="list-style-type: none"> Abrechnungsunterlagen (Honorarbescheid) 	10 Jahren	<ul style="list-style-type: none"> § 147 Abs. 3 Abgabeordnung (AO).
<ul style="list-style-type: none"> Abrechnungsdaten (EDV) 	16. Quartale	<ul style="list-style-type: none"> §§ 195,199 BGB (Aus Beweisführungsgründen bei möglichen Regressverfahren)
<ul style="list-style-type: none"> Betäubungsmittelrezepte Betäubungsmittelanforderungsscheine und fehlerhafte Betäubungsmittelanforderungsscheine Betäubungsmittelkartei, bei Bestandsänderungen, monatlich abgezeichnet (EDV-Version ausgedruckt) 	3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> § 8 Abs. 5 Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV) § 13 Abs. 3 BtMVV
<ul style="list-style-type: none"> Überweisungsscheine 	4. Quartale	<ul style="list-style-type: none"> § 7 Ergänzung zur Vereinbarung zur Gestaltung und bundesweiten Einführung der Kranken-versichertenkarte (Anlage 4 des Bundesmantelvertrages-Ärzte)

<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen 	<p>12 Monate</p>	<ul style="list-style-type: none"> Anlage 2 zum Bundesmantelvertrag nach § 87 Abs. 1 SGB V, Erläuterungen zur Vordruckvereinbarung Nr. 1 Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigung
--	------------------	---

IX. Musterbeispiel für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Patienten

Das MVZ bietet Patienten derzeit medizinische Versorgung für folgende Fachrichtungen:

- Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Humangenetik
- Neuropsychologie
- Nuklearmedizin
- Laboratoriumsmedizin
- Pathologie
- Strahlentherapie
- Augenheilkunde

Jeder dieser Fachbereiche verarbeitet Patientendaten auf unterschiedliche Art und Weise. Der weitüberwiegende Verarbeitungsprozess wird mittlerweile elektronisch abgebildet und über Informationstechnologie des MVZ bzw. der durch die Universitätsmedizin bereitgestellten Informationstechnologie abgedeckt. Daneben wird in den Fachbereichen nach wie vor eine strukturierte Dokumentation in Papierform abgebildet, welche jedoch nach und nach in eine elektronische Dokumentation überführt werden soll.

Weiterhin unterscheidet das MVZ die Bereiche in denen Patientenkontakt erfolgt und den Bereich in welchem kein Patientenkontakt notwendig ist. Kein Patientenkontakt findet in der Laboratoriumsmedizin, Pathologie und den Laboren der Humangenetik statt. Dort werden ausschließlich die vom behandelnden Arzt eingesendeten Proben der Patienten ausgewertet und die ausgewerteten Informationen (Befunde) an den jeweiligen Arzt zurückübermittelt. Der behandelnde Arzt, der die Probe des Patienten an das MVZ übermittelt hat, wird die ausgewerteten Informationen anschließend mit dem Patienten besprechen.

Zur transparenten Darstellung der Verarbeitungsprozesse wird in den folgenden Unterpunkten dargestellt, wie das MVZ üblicherweise Patientendaten erhebt, speichert und übermittelt. Dafür wird der Regelprozess von der Aufnahme bis zur Beendigung der Behandlung dargestellt. In dieser Aufstellung sind mögliche Einzelfälle nicht erfasst. Über Besonderheiten der Datenerhebungen werden die Patienten in den jeweiligen Fachbereichen informiert.

Terminvergabe im MVZ:

Für die Fachbereiche Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Humangenetik, Neuropsychologie, Nuklearmedizin und Strahlentherapie haben Patienten die Möglichkeit einer telefonischen Terminvereinbarung oder einer Terminanfrage via E-Mail. Der Fachbereich Frauenheilkunde und Geburtshilfe bietet auch eine Terminvergabe über die Terminservicestelle der Kassenärztlichen Vereinigung des Landes Rheinland-Pfalz an. Gleichzeitig können sich Patienten ohne Termin in der eingerichteten offenen Sprechstunde vorstellen.

Mit Ausnahme des Fachbereichs Augenheilkunde sowie Frauenheilkunde und Geburtshilfe, benötigen die Patienten in der Regel eine Überweisung/Empfehlung des vorbehandelnden Arztes.

Bereits für die Terminvergabe erhebt das MVZ personenbezogene Daten der Patienten (u.a. Namen, Telefonnummer, Geburtsdatum, Krankenkasse, Adresse, Anliegen/gesundheitsliche Beschwerden, Vorliegen einer Überwei-

sung/Empfehlung eines Vorbehandlers, Vorbefunde etc.). In einigen Fachbereichen sind längere Wartezeiten möglich, deshalb werden Wartelisten durch das MVZ geführt. Diese Verarbeitung ist gemäß Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO und Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO i.V.m. § 22 BDSG zulässig.

Um mögliche Ausfallzeiten durch nicht wahrgenommene Termine zu vermeiden und Patienten eine Berechnung von Gebühren zu ersparen, erinnern wir die Patienten an bevorstehende Termine. Diese Kontaktierung ist aufgrund eines berechtigten Interesses hinsichtlich geringer Ausfallzeiten zulässig (Art. 6 lit. f) DSGVO). Im Übrigen ist eine Kontaktierung für den Patienten vorteilhaft, da Ausfallgebühren vermieden werden.

In den Bereichen Labormedizin, Pathologie und dem Labor der Humangenetik gibt es mangels Patientenkontakt keine Terminvergabe. In diesen Fachbereichen werden personenbezogene Daten (Proben, Begleitdokumente etc.) durch die einsendenden Ärzte übermittelt (Dritterhebung) und durch die Fachbereiche verarbeitet. Die Übermittlung von Proben an das Labor ist ebenfalls zulässig (Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO i.V.m. § 22 BDSG i.V.m. § 9 Abs. 4 BOÄ RLP).

Patienteninformation über die gesetzliche Verpflichtung zur Datenübermittlung im Rahmen der organisierten Krebsfrüherkennung

Seit 2018 werden bestehende Früherkennungsangebote der gesetzlichen Krankenversicherung für Gebärmutterhalskrebs und Darmkrebs in organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE) mit persönlichem Einladungswesen sowie durchgängiger Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle überführt. Die Details der Durchführung dieser oKFE regelt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL, online unter www.g-ba.de/richtlinien/104/). Die Kompetenz zum Erlass dieser Richtlinie folgt aus dem Sozialgesetzbuch (§§ 92, 25a SGB V).

Zusammen mit der Einladung zur Teilnahme an Untersuchungen der oKFE erhalten Versicherte Hinweise zur Datenverarbeitung sowie zu einem gegenüber dem G-BA bestehenden Widerspruchsrecht. So heißt es in der Patienteninformation zum Programm der „Gebärmutterhalskrebs-Früherkennung“: „Wenn der Patient am Programm teilnimmt, werden z.B. persönliche Daten (Geburtsjahr, Krankenversicherungsnummer) erfasst. Außerdem werden die Ergebnisse aus den Arztpraxen benötigt, zudem Angaben Ihrer Krankenkasse und Daten aus den deutschen Krebsregistern.“

Der Patient kann jederzeit der Speicherung und Auswertung Ihrer persönlichen Daten ohne Angabe von Gründen widersprechen. Verwiesen wird auf die zentrale Widerspruchsstelle des G-BA in Leipzig:

Zentrale Widerspruchsstelle
Hainstraße 16, 04109 Leipzig
E-Mail: [g-ba\(at\)widerspruchsstelle.de](mailto:g-ba(at)widerspruchsstelle.de)
Telefon: 0341/98 988 383
Fax: 0341/98 988 384

Besonderheit im Bereich der Strahlentherapie bei Patienten die Termine über die Tumorboard-Besprechung erhalten

Im Bereich der Strahlentherapie kommt der erste Kontakt mit dem MVZ regelmäßig nicht über den Patienten zustande. Das MVZ wird im Rahmen der Tumorboard-Besprechung durch den vorbehandelnden Leistungserbringer (Klinik / Arzt) aufgefordert, mit dem Patienten in Kontakt zu treten und einen Termin zu vergeben.

Die Erhebung von Patientendaten unterscheidet sich danach, ob der Patient über die Tumorboard-Besprechung der Universitätsmedizin oder über die Tumorboard-Besprechung sonstiger Leistungserbringer an den Fachbereich der Strahlentherapie des MVZ überwiesen / angefordert wird.

- Über das Tumorboard der Universitätsmedizin bekommt das MVZ ausschließlich Patientinnen der Gynäkologie (noch bis zum Abschluss der neuen Vereinbarung nach § 116b Abs. 6 S. 12 SGB V – Vereinbarung zur Ambulant-Stationären-Versorgung). Bereits vor der Kontaktierung der Patientin erhält das MVZ die erforderlichen Befunde, welche notwendig sind um den Aufklärungstermin durch die zuständigen Ärzte der Strahlentherapie vorzubereiten. Aufgrund der Anbindung an das Kliniknetz hat der Fachbereich der Strahlentherapie eine Zugriffsmöglichkeit auf die erforderlichen Befunde und macht von diesem Zugriffsrecht gebrauch, soweit die rechtliche Grundlage (Überweisung durch einen Arzt der Universitätsmedizin) vorliegt. Sobald die erforderlichen Unterlagen (Röntgenbilder, Befunde etc.) vorliegen, kontaktiert das MVZ die betroffene Patientin und vereinbart einen Termin. In dem folgenden Termin wird mit der Patientin besprochen, wie weiter vorzugehen ist. Die Zugriffsmöglichkeit auf die Befunde des überweisenden / anfordernden Arztes der Universitätsmedizin ist rechtlich zulässig (Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO i.V.m. § 22 BDSG i.V.m. § 9 Abs. 4 BOÄ RLP).
- Über die Tumorboard-Besprechung anderer vorbehandelnder Leistungserbringer erhält das MVZ die erforderlichen Vorbefunde ausschließlich in Papierform (Postweg). Diese Informationen werden nur dann übermittelt, wenn der Patient in die Weitergabe durch den überweisenden / anfordernden Leistungserbringer eingewilligt hat. Die Einwilligung wird im MVZ dokumentiert.

Bereits zu diesem Zeitpunkt erhebt das MVZ personenbezogene Daten zu den betroffenen Patienten. Mitarbeiter des Fachbereichs Strahlentherapie werden anschließend mit dem betroffenen Patienten einen Termin für ein Erstgespräch vereinbaren, in welchem die Notwendigkeit einer Bestrahlung abgeklärt wird. Sofern eine Behandlung notwendig ist, wird vor Ort die beabsichtigte Behandlung abgeklärt.

Vorstellung im MVZ:

Wenn sich Patienten nach Vereinbarung eines Termins oder im Rahmen der offenen Sprechstunde im MVZ vorstellen, werden weitere für die Behandlung erforderliche personenbezogene Informationen zu den Patienten erhoben und verarbeitet. Dafür liefert das MVZ die elektronische Gesundheitskarte ein (bei gesetzlich versicherten bzw. privat versicherten Patienten, die eine Gesundheitskarte verwenden). Die auf der Karte gespeicherten Informationen werden automatisch an das Praxissystem des MVZ bzw. das durch die Universitätsmedizin bereitgestellte Krankenhausinformationssystem übermittelt.

Bei Patienten ohne elektronische Gesundheitskarte (Privatpatienten und Selbstzahler) erhebt das MVZ die notwendigen Informationen über die bereitgestellten Aufnahmedokumente. Die erhobenen Informationen (Name und Vorname, Geburtsdatum, PLZ, Wohnort, Adresse, Krankenkasse, Telefonnummer, ggf. Hauptversicherter sofern abweichend vom behandelnden Patient etc.) werden anschließend händisch in die vorbenannten Systeme eingegeben. Mit der Vorstellung des Patienten im MVZ, schließen die Patient und das MVZ einen Behandlungsvertrag. Aufgrund des Behandlungsvertrages darf das MVZ Informationen zum Patienten, die für die Behandlung des Patienten erforderlich sind, verarbeiten (Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO i.V.m. § 22 BDSG). Die Eingabe in eine externe Netzstruktur zur Speicherung und Verwaltung der Patientendaten ist dem MVZ im Rahmen der Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO erlaubt.

Bei Privatpatienten und Selbstzahlern erbittet das MVZ die freiwillige Einwilligung in die Datenweitergabe an einen externen Abrechnungsdienstleister (die „unimed Abrechnungsservice für Kliniken und Chefärzte GmbH“). Wenn Patienten einer Weitergabe widersprechen, muss das MVZ die Behandlung dieser Patienten ablehnen.

Anschließend werden Patienten durch Nennung des Nachnamen aufgerufen und stellen sich dem behandelnden Arzt vor. Der Aufruf der Patienten ist dem MVZ zur Durchführung des mit dem Patienten geschlossenen Behandlungsvertrags erlaubt (Art. 9 Abs. 2 lit. h) DSGVO i.V.m. § 22 BDSG).

Behandlung im MVZ:

Abhängig von der jeweiligen Fachabteilung erhebt das MVZ bei der Behandlung Informationen zum Gesundheitszustand des Patienten. Für die Verarbeitung von Patientendaten setzt das MVZ ein eigenes fachbereichsübergreifendes Praxissystem und fachspezifische Medizintechnologie sowie sonstige behandlungsrelevante Soft- und Hardware ein.

Neben der selbst verwalteten Informationstechnologie, setzt das MVZ insbesondere in den Fachbereichen Laboratorium, Strahlentherapie, Nuklearmedizin, Pathologie und Humangenetik spezifische Applikationen ein, die durch die Universitätsmedizin bereitgestellt werden. Leider kann nicht jede Applikation derart konfiguriert werden, dass eine absolute Trennung von Patientendaten des MVZ und der Universitätsmedizin möglich ist. Eine solche Trennung ist in einigen Bereichen bereits aus Gründen der Patienten- und Arbeitssicherheit nicht möglich (z.B. wird in der Strahlentherapie die Menge der Strahlung am Patienten und am Mitarbeiter erfasst und an die zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt. Da es in diesem Bereich regelmäßig zu Überschneidungen kommt – der ambulante Patient wird stationär behandlungsbedürftig und in die Universitätsmedizin überwiesen bzw. der Mitarbeiter ist sowohl für das MVZ als auch für die Universitätsmedizin tätig – kann eine vollständige Trennung der personenbezogenen Daten in den gemeinsam genutzten Systemen nicht erfolgen). Daneben sind einzelne Applikationen nicht im Stande eine erforderliche Trennung der Patientendaten vorzunehmen, da es an der technischen Möglichkeit einer Mandantentrennung fehlt. Hier versucht das MVZ mit den Herstellern der Geräte bzw. in der Absprache mit der Universitätsmedizin Lösungen zu entwickeln. Bis dahin ersucht das MVZ die Zustimmung der Patienten, damit Gesundheitsinformationen an die entsprechenden Facheinrichtungen der Universitätsmedizin weitergegeben werden dürfen, um die bestmögliche medizinische Versorgung anbieten können.

Das MVZ bittet Patienten, insbesondere solche, die in den Fachbereichen Strahlentherapie, Laboratorium, Nuklearmedizin, Humangenetik und Pathologie vorstellig werden, darauf hinzuweisen, wenn die Zustimmung in die Weitergabe von personenbezogenen Daten an die Universitätsmedizin untersagt wird. In diesem Fall wird das MVZ im Einzelfall erörtern, ob eine striktere Trennung möglich ist bzw. ob der Patienten an einen anderen Leistungserbringer im Umkreis Mainz verwiesen wird.

Nach der Behandlung im MVZ:

Die im Rahmen der medizinischen Versorgung erhobenen personenbezogenen Daten und Dokumente werden in papier- bzw. elektronischer Form in der zugehörigen Patientenakte gespeichert bzw. eingetragen. Die Patientenakte enthält alle eingebrachten Vorbefunde, Diagnosen und sonstigen erbrachten Leistungen am Patienten. Die Informationen über die medizinische Versorgung am Patienten werden zur Abwehr möglicher Rechtsansprüche gegen das MVZ mindestens 30. Jahre aufbewahrt (§ 199 Abs. 2 BGB). Beginn des Fristablaufs ist das Jahresende, in welchem eine Behandlung abgeschlossen wurde (§ 199 Abs. 1 BGB).

Nach den oben aufgeführten Kriterien wird das MVZ regelmäßig prüfen, wann personenbezogene Informationen von Patienten zu löschen sind. Sofern die rechtliche Notwendigkeit gegeben ist personenbezogene Daten von Patienten zu löschen, wird das MVZ die Löschung unverzüglich vornehmen. Das MVZ weist darauf hin, dass nach Löschung personenbezogener Patientendaten keine Auskunft hinsichtlich der gelöschten Informationen möglich ist.

Patienten haben jederzeit das Recht die Akte einzusehen bzw. gegen Entgelt eine Kopie der Patientenakte anzufordern (§ 630 g BGB). Das Recht auf Einsichtnahme in die Patientenakte ist nicht deckungsgleich mit dem in Art. 15 DSGVO normierten Recht auf Auskunft über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Sollte in dem Zusammenhang eine kostenfreie Kopie der vollständigen Patientenakte auf Grundlage von Art. 15 Abs. 3 DSGVO angefragt werden, wird auf die vorrangigen Regelungen des § 630 g Abs. 2 BGB hingewiesen und ein angemessenes Entgelt für die entstanden Kosten (50 Cent für die ersten 50 Seiten und 15 Cent für jede weitere Seite bzw. 5 Euro für eine CD soweit die Patientenakte elektronisch erfasst ist sowie angefallene Portokosten – Für die Kopie aufwendiger Behandlungsunterlagen z.B. Röntgenbilder etc. die tatsächlich angefallenen Kosten, soweit diese die Pauschalbeträge übersteigen) verlangt.

Wenn die medizinische Dokumentation der Versorgung der Patienten durch andere Leistungserbringer (z.B. weiterbehandelnde Ärzte, Krankenhäuser etc.) angefragt wird und davon auszugehen ist, dass die Übermittlung der Behandlungsdokumentation im Interesse des Patienten erfolgt, wird das MVZ die Unterlagen weitergeben. Von einer Zustimmung durch den Patienten ist auszugehen, wenn der Patient sich im Rahmen der Behandlung nicht gegen eine Weiterleitung der Behandlungsdokumentation an den anfragenden Leistungserbringer geäußert hat. Diese Weitergabe der Behandlungsdokumentation ist durch das Gesetz erlaubt (Art. 9 Abs. 2 lit. h) DSGVO i.V.m. § 22 BDSG i.V.m. § 9 Abs. 4 BOÄ RLP).

Das MVZ fragt jeden Patienten bei der Aufnahme nach dem behandelnden Hausarzt und ob das MVZ Behandlungsinformationen an diesen weitergeben darf. Bei der Übermittlung von Behandlungsdokumentation an den Hausarzt ergibt sich die Gesetzesgrundlage aus Art. 9 Abs. 2 lit. h) DSGVO i.V.m. § 73 Abs. (1 b) SGB V.

Abrechnung der Behandlung durch das MVZ:

Nach einer Behandlung muss das MVZ abrechnungsrelevante personenbezogenen Daten der Patienten an die Kassenärztliche Vereinigung übermitteln. Entsprechend §§ 294, 295 SGB V i.V.m. § 36 BMV-Ä werden die im Gesetz vorgesehenen Informationen der Patienten an die kassenärztliche Vereinigung übermittelt.

Abrechnungsrelevante Informationen sind insbesondere:

- Name des Versicherten,
- Geburtsdatum des Versicherten,
- Krankenkasse des Versicherten,
- Die erbrachten Leistungen am Versicherten, den Tag, die Uhrzeit der Behandlung
- Diagnosen, etc.

Für den Fall, dass eine Krankheit vorliegt, für die der Verdacht besteht, dass sie Folge einer medizinisch nicht indizierten ästhetischen Operation, einer Tätowierung oder eines Piercings ist, muss eine Meldung an die Krankenkasse erfolgen. Diese Meldung ist gemäß § 294a SGB V gesetzlich verpflichtend und erfordert nicht das Einverständnis des Patienten. Gleiches gilt für Fälle, in welchen ein anderer Versicherungsträger (z.B. die Unfallkassen) die Behandlungskosten übernehmen müsste oder die Behandlung auf Drittverschulden beruht (z.B. bei einem Autounfall).

Bei Privatpatienten und Selbstzahlern werden abrechnungsrelevante Informationen des Patienten an eine externe Abrechnungsstelle übermittelt. Eine Übermittlung erfolgt nur dann, wenn der Patient ausdrücklich einer Übermittlung an die externe Abrechnungsstelle zugestimmt hat. Die Übermittlung erfolgt dann auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 lit. a), i.V.m. Art. 7, Art. 4 Nr. 11 DSGVO.

Eine Kommunikation mit der privaten Krankenkasse erfolgt ebenfalls nur dann, wenn der Patient gegenüber der Krankenkasse ein Einverständnis abgegeben hat und dem MVZ das Einverständnis vorgelegt wird.

X. Rechte des Betroffenen

Patienten des MVZ sind jederzeit dazu berechtigt und ermutigt die gemäß Art. 15 ff. -DSGVO eingeräumten Rechte gegenüber dem MVZ geltend zu machen.

1. Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DSGVO

Da das MVZ personenbezogene Daten verarbeitet, stehen den Patienten die in der DSGVO und dem BDSG geregelten Betroffenenrechte zu. Patienten können jederzeit die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen die Verarbeitung ausüben.

a) Recht auf Auskunft, Art. 15 DS-GVO

Patienten haben das Recht darüber Auskunft zu verlangen, ob und wenn ja welche personenbezogenen Daten das MVZ von ihnen verarbeitet. Dieses Recht kann in den rechtlich normierten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

b) Recht auf Berichtigung, Art. 16 DS-GVO

Wenn Patienten feststellen, dass unrichtige Daten zu ihrer Person durch das MVZ verarbeitet werden, kann Berichtigung verlangt werden. Unvollständige Daten müssen unter Berücksichtigung des Zwecks der Verarbeitung vervollständigt werden. Dieses Recht kann in den rechtlich normierten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

c) Recht auf Löschung, Art. 17 DS-GVO

Patienten haben das Recht die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn Löschründe vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn personenbezogene Daten zu dem Zweck, zu dem sie ursprünglich erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind oder der Patient einer Verarbeitung aufgrund eines zuvor erteilten Einverständnisses widersprochen hat. Das Recht auf Löschung kann nicht eingeschränkt werden, jedoch können personenbezogenen Daten der Patienten dann nicht gelöscht werden, wenn der Löschung eine rechtliche Regelung entgegensteht bzw. das MVZ verpflichtet ist die personenbezogenen Daten der Patienten aufzubewahren. In diesem Fall muss das MVZ personenbezogenen Daten des Patienten sperren.

d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DS-GVO

Patienten haben das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung ihrer Daten. In diesem Fall werden die personenbezogene Daten zu dem Patienten nicht gelöscht, aber gekennzeichnet, um eine weitere Verarbeitung oder Nutzung durch das MVZ einzuschränken. Dieses Recht kann in den rechtlich geregelten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

e) Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DS-GVO

Patienten könne verlangen, eine Kopie der bereitgestellten personenbezogenen Informationen in einem üblichen und maschinenlesbaren Dateiformat zu erhalten bzw. das MVZ dazu zu verpflichten die bereitgestellten personenbezogenen Daten an einen Dritten zu übermitteln, sofern dies technisch machbar ist.

f) Recht auf Widerspruch, Art. 21 DS-GVO

Patienten haben in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ein allgemeines Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch das MVZ. Dies gilt auch, wenn die Datenverarbeitung aufgrund eines berechtigten Interesses des MVZ grundsätzlich rechtmäßig erfolgt.

2. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde wegen Datenschutzverstößen

Unabhängig davon, dass es Patienten freisteht gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, haben Patienten, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nicht ordnungsgemäß erfolgt, das Recht auf Beschwerde bei der für das MVZ zuständigen Aufsichtsbehörde. Dies ergibt sich aus Art. 77 DSGVO. Die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde kann formlos erfolgen.

Die für das MVZ und die Patienten zuständige Aufsichtsbehörde ist

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Postfach 30 40, 55020 Mainz
Telefon: +49 (0) 6131 208-2449
Telefax: +49 (0) 6131 208-2497
E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de

3. Widerruf erteilter Einwilligungen

Wenn die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf Grundlage einer Einwilligung erfolgt haben Patienten das Recht, diese Einwilligungserklärung zu widerrufen und der (Weiter-)Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das MVZ zu widersprechen. Diese Erklärung können Patienten persönlich, schriftlich, per E-Mail oder mittels Fax an das MVZ richten. Einer Angabe von Gründen bedarf es nicht. Der Widerruf gilt ab dem Zeitpunkt, in dem der Widerruf dem MVZ zugeht. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Patienten bis zum Zeitpunkt des Widerrufs bleibt rechtmäßig. Der Widerruf hat keine Wirkung auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für die Zeit vor dem Widerruf.

XI. Zuständiger Ansprechpartner im MVZ für die Ausübung der Betroffenenrechte

Patienten können alle An- und Nachfragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten jederzeit an folgende Kontaktstelle richten:

Herr
Tobias Bosse
Langenbeckstr. 1 (Gebäude 209, EG), 55131 Mainz
Tel.: 06131 / 17-7237 Fax: 06131 / 17-4671
E-Mail: tobias.bosse@mvz.unimedizin-mainz.de

Jede Anfrage wird in Absprache mit dem Datenschutzbeauftragten bearbeitet und unverzüglich bzw. nach der gesetzlich vorgesehenen Frist gemäß Art. 12 Absatz 3 DSGVO beantwortet (ein Monat nach Eingang des Antrags bzw. bei komplexen Anfragen zwei Monate nach Eingang).

Das MVZ versucht den Patienten, unter Abwägung von wirtschaftlichen und technischen Faktoren, die bestmögliche medizinische Versorgung unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regularien anzubieten. Dieser Prozess ist leider Zeitaufwendig und regelmäßig fremdbestimmt. Die Geschäftsführung des MVZ versichert aber, dass in Absprache mit dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten und den Fachkräften der Fachabteilung das Bestmögliche getan wird, um die personenbezogenen Daten der Patienten rechtskonform zu verarbeiten.